



INFOBLATT

zum Handwerkerparkausweis nach § 46 Abs. 1 StVO

1. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches (vgl. Ziffer 6) zu stellen.

Antragsteller mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs können den Antrag bei einer beliebigen Straßenverkehrsbehörde innerhalb des Geltungsbereichs stellen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung und sonstige Betriebe, soweit diese

- regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

- spezielle Service- und Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen.

Die Firmenfahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren festen Firmenaufschriften versehen sein. Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma oder den Gewerbebetreibenden zugelassen sind, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

3. Einzureichende Antragsunterlagen

- Antrag
- Kopie der Gewerbean- bzw. -ummeldung
- Kopie der aktuellen Eintragungsbestätigung der Handwerkskammer oder der Handwerkskarte
- Kopie der Kfz.-Scheine bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- Fotos der Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbarer fester Firmenaufschrift

4. Übertragbarkeit der Genehmigung

Der Handwerkerparkausweis ist übertragbar (max. 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem der Parkausweis im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.** Es können so viele Parkausweise wie benötigt beantragt werden (s. Ziffer 7). Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

7. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt

a) für den Regierungsbezirk (hier: Köln):
305,00 EUR für **die erste** Ausnahmege-
nehmigung und **153,00 EUR** für jede **wei-**
tere Ausnahmegenehmigung des An-
tragstellers, die zeitgleich beantragt wird.

b) für NRW:
350,00 EUR für **die erste** Ausnahmege-
nehmigung und **175,00 EUR** für jede **wei-**
tere Ausnahmegenehmigung des An-
tragstellers, die zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine anteilige (1/12) Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Für Änderungen während der Laufzeit wird eine Pauschalgebühr i.H.v. **8,50 EUR** erhoben.

8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmege-
nehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmi-
gung angepasst.

9. Fahrzeugwechsel / Änderung

Bei einem Fahrzeugwechsel muss der Originalparkausweis sowie eine Kopie des neuen Kfz-
Scheins bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden. (Beachte Ziffer 7)

Sie haben Sie noch Fragen? – Dann rufen Sie an!

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Fachbereich 3 Bürgerdienste, Ordnung
Verkehrslenkung, -sicherung
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Sachbearbeiter/in:
Herr Köser
Rathausplatz, Zimmer 109
Fon: 02205 / 802 205
Fax: 02205 / 802 88 229
Email: Ordnung@Roesrath.de